

BP „Schwarzwiese“, Inning a. Ammersee, Landkreis STA

Artenschutzrechtliche Prüfung

Rechtliche Grundlagen

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach § 39 BNatSchG ist es u.a. verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

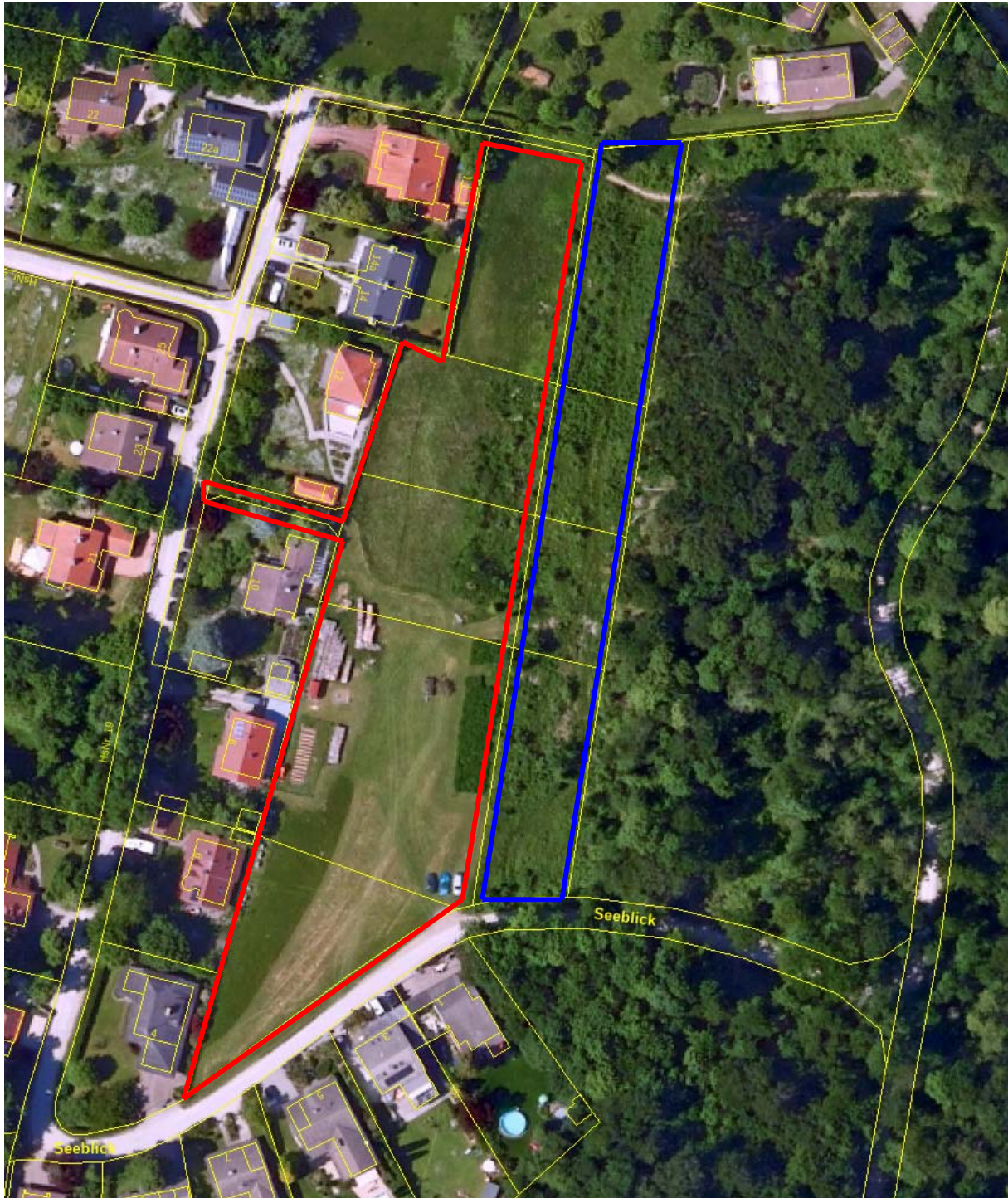


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot markiert); die blau markierte Teilfläche wird mit Informationsstand 17.01.2023 nicht in den Umgriff des Bebauungsplans aufgenommen. (Kartengrundlage: Bayerische Landesvermessung 2021).



Abb. 2: Bebauungsplan „Schwarzwiese“, Lageplan (Kartengrundlage: Gemeinde Inning, 25.05.2022); die östlich gelegenen Flurstücke 347/81-84 werden mit Informationsstand 17.01.2023 nicht in den Umgriff des Bebauungsplans aufgenommen.

Relevanzprüfung und Betroffenheit von Arten

Die folgende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an der saP.

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass das Gelände (Abb. 1) in seinem augenblicklichen Zustand (Teil-)Lebensraum bzw. Trittsteinbiotop einer Auswahl von Arten ist bzw. sein kann. Die geplante Nutzungsänderung (Abb. 2) führt zu (Teil-)Lebensraumverlusten, die für die Individuen und Individuengruppen der einzelnen Arten von unterschiedlicher Relevanz sind.

Für eine Relevanzprüfung wird das Spektrum der Arten, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein können, reduziert.

Die TK-Blätter 7932 Utting und 7933 Weißling weisen gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt als saP-relevant aus:

Biber und 13 Arten von Fledermäusen

116 Arten von Vögeln

1 Art von Kriechtieren

6 Arten von Lurchen

1 Art von Fischen

2 Arten von Weichtieren

2 Arten von Libellen

1 Art von Käfern

2 Arten von Schmetterlingen

4 Arten von Gefäßpflanzen

Das Gelände (Abb. 1) wurde am 06.06.2022 begangen.

Nach Sichtung der für die Planung zu untersuchenden Fläche wurde das zu prüfende Artenspektrum abgeschichtet.

Insekten-, Fisch-, Weichtier- und vier Lurcharten sowie Biber wurden ausgeschieden, weil sich für die Arten entsprechende Vermehrungs- bzw. Dauerlebensräume auf der Fläche nicht erkennbar finden. Durchwandernde Exemplare bei den Tierarten sind gegebenenfalls möglich, aber im Rahmen dieses Verfahrens nicht darstellbar.

Entsprechendes gilt für die Gefäßpflanzenarten.

Die nähere Prüfung wurde reduziert auf das mögliche Vorkommen von zwei Lurcharten, der Zauneidechse, von Fledermäusen und europäischer Brut- und Rastvogelarten.

Das Gelände wurde auch auf ein mögliches Vorkommen der Haselmaus geprüft. Indizien für ein Vorkommen, wie Nester und spezifische Nahrungsreste wurden nicht gefunden.

Das Gelände weist im Gehölzanteil grundsätzliches Teilebensraumpotential für Europäischen Laubfrosch und Springfrosch auf. Vernetzung erscheint durch benachbarte Grünräume möglich. Nachweise der Arten konnten aber nicht erbracht werden.

Das Gelände weist grundsätzliches Lebensraumpotential für die Zauneidechse auf. Vernetzung erscheint durch benachbarte Grünräume möglich. Es wurden aber keine Exemplare nachgewiesen.

Auf der Fläche konnten keine Baumhöhlen oder Rindenspalten gefunden werden, die als Quartiere für Fledermausarten dienen könnten. Der Gebäudekomplex ist nicht Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Das Gelände besitzt grundsätzliches Potential als Teilnahrungshabitat.

Das Spektrum europäischer Brut- und Rastvogelarten mit (Teil-)Lebensraumpotential im Bereich des zu prüfenden Geländeausschnitts wurde mit dem Ortstermin durch Plausibilitätsprüfung von 116 auf 17 Arten reduziert:

		RLB	RLD	EZK	EZA
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	g (g)	g (g)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			g	g
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g (g)	g (g)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			g	g
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			g (g)	g (g)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		u	u
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			g	g
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	u (g)	u (g)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u	u
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3		u	u
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		u	u

Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		g	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	u	u
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u (g)	g (g)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		u	u
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	s (u)	s (u)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	g (g)	g (g)

Tab. 1: Abgeschichtetes Brutvogelvorkommen der TK-Blätter 7932 Utting und 7933 Weßling

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Art der Vorwarnliste

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU für das TK-Blatt Utting und Weßling relevant) und der alpinen Region (EZA); bei Rastvogelstatus Kürzel in Klammern

s Erhaltungszustand schlecht

u Erhaltungszustand unzureichend

g Erhaltungszustand günstig

Das Gelände ist als Nahrungs(teil-)habitat für alle bei der Abschichtung verbliebenen Vogelarten geeignet, als Bruthabitat grundsätzlich für fünf (Gelbspötter, Dorngrasmücke, Stieglitz, Bluthänfling, Goldammer).

Im Gehölzbereich wurden keine Bruthöhlen, ein Amselnest gefunden.

Nachweise gab es für Ringeltaube, **Grünspecht**, Buntspecht, Zaunkönig, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Sumpfmehse, Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, **Haussperling** (saP-relevante Arten fett gedruckt).

		RLB	RLD	EZK	EZA
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			g	g
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		u	u

Tab. 2: im Geltungs- bzw. Einflußbereich des BP nachgewiesene saP-relevante Vogelarten ohne Brutnachweis/-verdacht

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

V Art der Vorwarnliste

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, für die TK-Blätter 7932 Utting und 7933 Weißling relevant) und der alpinen Region (EZA)

u Erhaltungszustand unzureichend

g Erhaltungszustand günstig

Verbotstatbestände, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten)

Die artenschutzrechtliche Prüfung kann Hinweise auf potentielle oder faktische Vorkommen entsprechend naturschutzrechtlich relevanter Arten liefern. Sie ist zunächst eine Momentaufnahme und kann künftigen Entwicklungen im Artenbestand und somit möglichen künftigen artenschutzrechtlichen Konflikten nur bedingt vorausgreifen.

Vogelarten

Für die Populationen der oben genannten und weiterer möglicher saP-relevanter Vogelarten kann sich durch die Planung ein Habitatverlust ergeben; von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben im engeren Sinne ist nicht auszugehen.

Dazu sind aber verschiedene Belange zu berücksichtigen:

Störungs- und Tötungsverbot (Brut) lassen sich bei Freibrütern durch ordnungsgemäßen Zeitraum von im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens zu erfolgenden Rodung und Entfernung des Gehölzbestandes gewährleisten.

Für das Abräumen des Gehölzbestandes ohne weitere Prüfung sollte grundsätzlich § 39 BNatSchG gelten, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Sinngemäß muss dies auch für bodennahen Gebüsch-/Saumbereich und Reisighaufen gelten.

CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten) im artenschutzrechtlichen Sinn erscheinen nicht relevant.

Im räumlichen Zusammenhang verbleibende bzw. durch Grünordnung ergänzende Strukturen können entsprechende Habitatverluste für die Arten durch das Vorhaben puffern.

Dem Geländeausschnitt ist aufgrund seiner Strukturvielfalt (Abfolge Laubholzhochwald-Rand – blüten(-/früchte)reiches gehölzartenreiches Vorwaldstadium – Säume – Wiesenbrachen – Grünland – ackerartige Struktur) eine grundsätzlich erhöhte Bedeutung für den überlokalen Naturhaushalt zu bescheinigen. Zahlreiche blütenbesuchende Hautflügler im Vorwaldanteil und ein gewisses Libellenspektrum im Wiesen- und Saumbereich beim Ortstermin unterstreichen dies.

Die Entscheidung, die östlich gelegenen Flurstücke 347/81-84 aus der Bebauungsplankulisse zu nehmen (Hinweis vom 17.01.2023), minimiert die entsprechende Tragweite des Eingriffs deutlich.